

# **Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern**

**Vom 8. März 2000**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Februar 2011

Auf Grund von Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740, Bay RS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl. S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## **§ 1 Semesterbeginn**

(1) Das Wintersemester der Universitäten beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

(2) Das Sommersemester der Universitäten beginnt am 1. April und endet am 30. September.

## **§ 2 Vorlesungszeit**

(1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Vorlesungszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen.

(2) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters mit dem ersten Werktag der drittletzten oder vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats April.

(3) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit wird unterbrochen vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar, vom Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern sowie am Dienstag nach Pfingsten. <sup>2</sup>Die Vorlesungszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

(4) Die Universitäten können pro Semester einen Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.

(5) Die Universitäten legen nach Abstimmung innerhalb der Universität Bayern e. V. das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit fest.

(6) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann kalendarisch bedingte Abweichungen zulassen.

## **§ 3 Sonderbestimmungen für das Sommersemester 2011**

<sup>1</sup>Das Sommersemester und die Vorlesungszeit der Universitäten beginnt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Sommersemester 2011 am 2. Mai 2011. <sup>2</sup>Für die höheren Fachsemester kann der Vorlesungsbeginn auf den 2. Mai 2011 festgelegt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 2; die Vorlesungszeit gemäß § 2 Abs. 1 kann um eine Woche verkürzt werden, soweit der Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend verdichteter Stundenzahl angeboten wird.

#### **§ 4 Anderweitige Studienjahreseinteilung, Ausnahmen**

(1) Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres gemäß Art. 54 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Vorlesungszeiten abweichend zu regeln, wobei die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden darf.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Universität außerdem Abweichungen von den in §§ 1 bis 3 festgesetzten Terminen und Zeiten zulassen. <sup>2</sup>Dadurch darf die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden.

(3) Werden Ausnahmen nach Abs. 1 und 2 für einen Studiengang beantragt, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, so bedarf die Entscheidung über den Antrag des Einvernehmens des für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministeriums.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

München, den 16. Februar 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister**